

Bachelorprüfung Öffentliches Recht

17. Juni 2013

I. Sachverhalt

Am 5. September 2012 erliess der Universitätsrat der Universität X. die Verordnung über die Studiengebühren an der Universität X. (GebV), die am 11. September 2012 im Amtsblatt publiziert wurde und auf den 1. November 2012 in Kraft trat. In Art. 2 Abs. 1 lit. a GebV wird die Semestergebühr für ordentliche Studierende neu auf Fr. 1'200 pro Semester festgelegt. Die Semestergebühr betrug vor Inkrafttreten der neuen Regelung Fr. 600 pro Semester.

Am 4. Oktober 2012 erhoben der Medizinstudent M., die Jus-Studentin J. sowie Herr E., wohnhaft in einem Nachbarkanton und Vater eines 2-jährigen Sohnes, beim Verwaltungsgericht des Kantons X. mit folgenden Begründungen Beschwerde gegen die GebV. Alle Beschwerdeführenden verlangten eine Aufhebung von Art. 2 Abs. 1 lit. a GebV.

- **M.** macht geltend,
 1. die GebV verstosse gegen Verfassungsprinzipien des Abgaberechts. Studierende der Humanmedizin hätten das fünfte Studienjahr als obligatorisches sog. Wahlstudienjahr zu absolvieren, in welchem sie während 11 Kalendermonaten eine ganztägige praktische Tätigkeit in einer ausseruniversitären Einrichtung des Gesundheitswesens ausüben. Sie beanspruchten während dieses Jahres somit keinerlei Leistungen der Universität. Mit der neuen Regelung in der GebV werde die Möglichkeit ausgeschlossen, dass sie während dieses Studienjahres keine Studiengebühren mehr zu bezahlen hätten.
 2. Da er als Medizinstudent in Erstausbildung mit dem Studium voll ausgelastet sei, somit keinen entgeltlichen Nebenerwerb ausüben könne und daher nicht über die finanziellen Mittel zur Erhebung dieser Beschwerde besitze, beantragt er die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Er legt zu diesem Zweck eine Steuererklärung bei, die belegt, dass er weder über Vermögen noch über ein Arbeitseinkommen verfügt. Seinen Lebensunterhalt bestreitet er mit Unterstützungsbeiträgen seiner Eltern in der Höhe von Fr. 2'000 pro Monat.
- **J.** macht geltend:
 1. Die in Art. 2 Abs. 1 lit. a GebV festgelegte Erhöhung der Semestergebühr verstosse gegen das Recht auf Bildung gemäss der Verfassung und dem UNO-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I).

2. Die in Art. 2 Abs. 1 lit. a GebV festgelegte Erhöhung der Semestergebühr verstosse gegen Art. 41 Abs. 1 UniG des Kantons X., denn andere Universitäten der Schweiz verlangten regelmässig Semestergebühren zwischen Fr. 650 und Fr. 900 pro Semester.
 3. Art. 2 Abs. 1 lit. a GebV stehe auch infolge der Tatsache, dass eine Studentin der Rechtswissenschaft die gleichen Studiengebühren zu bezahlen habe wie etwa eine Studierende der Humanmedizin, im Widerspruch zur Bundesverfassung. Denn es sei unbestritten, dass ein Medizinstudium dem Kanton pro studierende Person mindestens Fr. 50'000 an Kosten pro Jahr verursache. Ein rechtswissenschaftliches Studium koste den Kanton hingegen nur einen Bruchteil dieses Betrags.
- **E.** macht geltend, die in Art. 2 Abs. 1 lit. a GebV vorgesehene Erhöhung der Semestergebühren verstosse gegen übergeordnetes Recht.

Das Verwaltungsgericht des Kantons X. weist mit Urteilen vom 1. Februar 2013 die Beschwerden von M. und J. vollumfänglich ab und auferlegt ihnen die Gerichtskosten von je Fr. 4'000. Auf die Beschwerde von E. tritt das Gericht mangels Legitimation nicht ein.

M., J. und E. erheben gegen dieses Urteil unter inhaltlicher Wiederholung ihrer vorinstanzlich gestellten Anträge frist- und formgerecht Beschwerde beim Bundesgericht. Der Universitätsrat beantragt die Abweisung der Beschwerden. Er macht wie bereits vor dem kantonalen Verwaltungsgericht zur Beschwerde von M. namentlich geltend, die Möglichkeit, Studierenden während des Wahlstudienjahres eine Befreiung von den Studiengebühren zu gewähren, sei bereits in der Verordnung des Universitätsrats vom 18. April 2011 über die Zulassung zum Studium an der Universität X. (VZS) nicht mehr erwähnt worden. Diese Verordnung sei unangefochten bereits am 1. August 2011 in Kraft getreten; die darin enthaltene Regelung könne jetzt nicht mit einer Beschwerde gegen die GebV wieder in Frage gestellt werden und es mangle deshalb an einem tauglichen Anfechtungsobjekt.

II. Aufgabenstellung

1. Wird das Bundesgericht auf die Beschwerden von **M.**, **J.** und **E.** eintreten?
2. Wie würde das Bundesgericht – ungeachtet Ihrer Antwort auf Frage 1 – die Beschwerde von **M.** materiell beurteilen? (*Bitte beantworten Sie diese Frage anhand und in der Reihenfolge der vorgebrachten Rügen.*)
3. Wie würde das Bundesgericht – ungeachtet Ihrer Antwort auf Frage 1 – die Beschwerde von **J.** materiell beurteilen? (*Bitte beantworten Sie diese Frage anhand und in der Reihenfolge der vorgebrachten Rügen.*)

III. Hilfsmittel

BV, BGG, VGG und VwVG

IV. Beilagen

Gesetz über die Universität X. (Universitätsgesetz/UniG) vom 15. März 1998

Art. 41

1 Der Universitätsrat setzt Immatrikulations-, Semester- und Prüfungsgebühren fest. Diese tragen zur Deckung der Kosten bei. Sie sind unter Berücksichtigung der an den anderen schweizerischen Universitäten geltenden Ansätze und unter der Wahrung des gleichen Zugangs aller Personen mit der nötigen Vorbildung zur Universität zu bemessen.

Verordnung des Universitätsrats über die Studiengebühren an der Universität X. vom 5. September 2012 (GebV)

Art. 2

¹ Die Semestergebühren betragen pro Semester für

a. ordentliche Studierende, Gaststudierende der Bachelor- und Masterstufe sowie im Lehrdiplom,

Studierende in besonderen Studiengängen

Fr. 1'200

Verordnung des Universitätsrats über die Zulassung zum Studium an der Universität X. (VZS) vom 18. April 2011

Art. 22

¹ Studierenden, die infolge Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Militärdienst oder Zivildienst an der Teilnahme an Lehrveranstaltungen verhindert sind, kann ein maximal zwei Jahre dauernder Urlaub gewährt werden.

² (...)

³ Während des Urlaubs bleiben die betreffenden Studierenden immatrikuliert, haben jedoch keine Semestergebühren zu entrichten.

Art. 23

¹ Studierenden, die infolge eines nicht obligatorischen, jedoch empfohlenen Praktikums oder eines empfohlenen Sprachaufenthaltes, für welche keine ECTS Credits angerechnet werden, an der Teilnahme an Lehrveranstaltungen verhindert sind, kann die Immatrikulation während maximal zwei Semestern sistiert werden.

² Bei Studierenden, die im Rahmen eines Double-Degree-Programmes an einer anderen Universität ihr Studium fortsetzen, wird die Immatrikulation während des externen Aufenthalts sistiert. Im Abschlusssemester ist eine reguläre Immatrikulation wiederum notwendig.

³ (...)

⁴ Die betreffenden Studierenden haben während der Sistierung keine Semestergebühren zu entrichten. Sie erhalten eine entsprechende Bestätigung.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I; SR 0.103.1)

Art. 2

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit,

insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Massnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Massnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.

Art. 13

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. (...)

(2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts (...)

c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermassen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss; (...).